



Die neue EU-Datenschutz Grundverordnung

Informationen für Creditreform
Mitglieder



Der Countdown läuft! Ab dem 25. Mai 2018 muss jedes Unternehmen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) umgesetzt und in den Unternehmensalltag integriert haben.

Die neue DS-GVO führt viele Regelungen fort, die bereits aus dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz bekannt waren. Das gilt beispielsweise für die Betroffenenrechte wie das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung falscher Daten oder von Daten, zu denen Widerspruch erhoben wurde, aber auch für das Recht Auskunft über die gespeicherten Daten bekommen zu können.

Die DS-GVO setzt aber auch neue Schwerpunkte. Das gilt z. B. bei der Erfüllung der Rechenschaftspflicht, um gegenüber Kontrollen durch Datenschutzaufsichtsbehörden die Einhaltung der Datenschutz-Konformität nachweisen zu können. Hier kommen erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der im Unternehmen getroffenen Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen zu. Zu nennen ist hier die Erstellung einer Übersicht über die im Unternehmen praktizierten Verarbeitungsvorgänge (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten) und ggf. die sich daran anschließende Bewertung vorhandener Datenschutzrisiken (Datenschutz-Folgenabschätzung).

Umfangreicher als bisher sind vor allem die gegenüber den Betroffenen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung bestehenden Informations- und Transparenzpflichten, die die Unternehmen zukünftig zu erfüllen haben. Da eine Verletzung dieser Informationspflichten gegenüber der bisherigen Gesetzeslage höhere Bußgelder nach sich ziehen kann, wollen wir Ihnen diese Informationspflichten im Folgenden in den Grundzügen näher erläutern.

> Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 13 DS-GVO bestehen nachfolgende Informationspflichten, wenn Sie als Unternehmen Daten beim Betroffenen erheben. Dann müssen Sie dem Betroffenen folgende Informationen mitteilen:



- > Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen, ggf. Vertreter
- > Ggf. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter
- > Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- > Wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1f beruht: Die berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen oder Dritten verfolgt werden (z. B. Kreditentscheidung, Bonitätsprüfung).
- > Ggf. Empfänger oder Kategorie der Empfänger (hier z. B. Übermittlung an Creditreform ORT NAME KG zum Zwecke der Bonitätsprüfung)
- > Absicht der Übermittlung an Drittland oder internationale Organisationen, Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission ggf. i.S.d. Art. 46, 47, 49 geeignete oder angemessene Garantien und deren Verfügbarkeit.
- > Die Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für deren Festlegung (z.B. bis zur Vertrags-erfüllung, solange Geschäftsbeziehung besteht o. ä.)
- > Hinweis auf Auskunftsrecht über die personenbezogenen Daten sowie Recht auf Berich-tigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchs-rechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.
- > Wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1a oder Art. 9 Abs. 2a beruht: Hinweis auf das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßi-gkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- > Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- > Die Informationen, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorge-schrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person ver-pflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- > Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 und aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung auf die betreffende Person.
- > Wenn Zweckänderung beabsichtigt ist: Information über den anderen Zweck inkl. aller maßgeblichen Informationen.



Wenn Sie personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person direkt, sondern bei Dritten erheben, so richten sich die zu erfüllenden Informationspflichten nach Art. 14 DS-GVO:

- Sämtliche Punkte wie bei Art. 13 und zusätzlich die Information, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf., ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen (hier z. B. Bonitätsinformation Creditreform).



Form der Informationserteilung, Art. 12 DS-GVO:

- Alle Informationen gem. Art. 13 und 14 S-GVO müssen für den Betroffenen leicht erreichbar sein (z. B. auf Website oder in elektronischer Form).
- Grundsätzlich in Schriftform bzw. elektronischer Form
- Die Informationen sind in leicht verständlicher Weise und in Alltagssprache zu formulieren, „in allgemein verständlicher Form“.
- Die Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um sie leichter verständlich zu machen.



Informationszeitpunkt:

- Bei Datenerhebung beim Betroffenen sofort
- Die Informationen sind grundsätzlich unverzüglich, in jedem Falle aber innerhalb eines Monats nach Erlangung der Daten zur Verfügung zu stellen.



Hinweis auf Creditreform als Kooperationspartner:

Wenn Sie in Ihren Informationsschreiben die Frage nach den Empfängern oder Kategorien der Empfänger Ihrer Datenverarbeitung beant-

worten, empfiehlt es sich, auf die Kooperation mit Creditreform hinzuweisen. Hierzu unterbreiten wir Ihnen nachfolgenden Textbaustein, den Sie in Ihr Informationsmusterschreiben oder Ihre AGB an geeigneter Stelle integrieren können:

„Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform ORT NAME KG, Anschrift, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt „Creditreform Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO (s. Anlage 1)“

Wichtig: Die Einholung von Bonitätsauskünften ist nach wie vor mit berechtigtem Interesse möglich. Rechtsgrundlage dafür bildet Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO. Danach ist die Einholung einer Bonitätsauskunft zulässig, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die vorherige Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist also nicht erforderlich.



Besonderheiten für Mitglieder aus dem Bankenbereich:

Wegen der hier bestehenden Notwendigkeit für eine gesonderte Befreiung vom Bankgeheimnis ist es empfehlenswert, die Zustimmung des Betroffenen einzuholen. Hierzu kann beispielsweise die nachfolgende Klausel „Datenübermittlung an Creditreform und Befreiung vom Bankgeheimnis“ verwendet werden. (s. Anlage 2)

Anlagen:

1. Creditreform Informationen nach EU-DSGVO
2. Bankenklausele